

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/399/2013/VI-61</b>
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.02.2014				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	18.02.2014	zur Information			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	20.02.2014	zur Information			
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.02.2014				
Stadtrat	öffentlich	19.03.2014				

### Titel:

Beschluss über die 1. Änderung des INSEK für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle,“

### Beschlussvorschlag:

1. Für das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau, am Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße westlich des Paul-Greifzu-Stadions einen Ersatzneubau für die Südschwimmhalle zu errichten, ist die 1. Änderung des am 11.07.2013 beschlossenen Stadtentwicklungskonzeptes INSEK ([Beschlussvorlage BV/160/2013/VI-61](#)) einzuleiten.
2. Die 1. Änderung dient der einzelfallbezogenen Befreiung der Bauleitplanung für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle von der Bindungswirkung an das INSEK lt. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch, insbesondere von den Grundsätzen des programmatischen und räumlich-strukturellen Leitbildes für die Konzentration von oberzentralen Einrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Dessauer Innenstadt.
3. Die Stadtverwaltung wird somit beauftragt, die notwendige Anpassung des INSEK, insbesondere folgender textlicher und zeichnerischer Darstellungen vorzunehmen:
  - Kapitel 6.1 Kernbereich Innenstadt als Konzentrationsraum oberzentraler Einrichtungen
  - Kapitel 6.4 Landschaftszug als Freiraumstrategie des Stadtumbaus
  - Kapitel 6. 6 Freizeitgestaltung, sowie Sport- und Spielangebot.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, § 171 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	( <a href="#">Beschlussvorlage BV/160/2013/VI-61</a> ) des Stadtrates vom 11.07.2013 über das INSEK
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W 14
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K 03
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 01
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input type="checkbox"/>

### Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Anpassung des INSEK erfolgt im Wesentlichen in Eigenregie durch das Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege. Die Anschaffung der dafür erforderlichen Software setzt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Beschaffung und Anwendung in Höhe von 24,59 € pro Monat inkl. MwSt. voraus.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## **Anlage 1:**

### **Begründung:**

Angesichts der getroffenen Entscheidung der kommunalpolitischen Gremien für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle muss das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau darin bestehen, rechtzeitig das erforderliche Baurecht zu schaffen. Dazu sollen erforderliche Bauleitpläne erstellt werden.

Zur Erlangung des Baurechts für den Ersatzneubau ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die gegenwärtigen Beschlusslagen zur konzeptionellen Entwicklung des ausgewählten Standortes im Rahmen des Stadumbaus als Bestandteil des Landschaftszuges und örtlichen Gegebenheiten lassen eine alternative Herangehensweise auch nicht zu. So sind nicht nur wichtige Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen; die Umsetzung des Bauvorhabens am Standort Ludwigshafener Straße kommt – bezogen auf beschlossene Konzepte der Stadtentwicklung - einem Paradigmenwechsel gleich, der abwägungserheblich und somit planungsrelevant ist.

Da gemäß § 1 Abs.6 Nr. 11 BauGB die von der Gemeinde beschlossenen Konzepte zur Stadtentwicklung und Stadtplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, kommt dem am 11. Juli 2013 beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK ([Beschlussvorlage BV/160/2013/VI-61](#)) eine verwaltungsinterne Bindung zu.

Aktuell ist die Verwaltung daran gebunden, lt. Kapitel 6.6.5 des INSEK, für die Neuerrichtung von Sport- und Freizeitanlagen vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an den schienengebundenen Personennahverkehr angebunden sein.

Diese Beschlussfassung dient der Befreiung von der v. g. Bindungswirkung. Sie ist Voraussetzung für im Rahmen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Ersatzneubau der Schwimmhalle obligatorische Abwägung.